

Für erstere zeugen in den Mauern der Anbaue die vom Grunde aus bis an den Sims sich erstreckenden mehrfachen Risse, die Senkung der Balken über dem Parterre, die nicht unbedeutende Ausweichung eines Theils der östlichen Umfassungsmauer, die elf Zoll betragende Ausbauchung des nördlichen hohen Dachgiebels, für letztere, die durch die geringe Höhe der Umfassungsmauern des Gebäudes herbeigeführte Nothwendigkeit, die gesammte obere Maschinerie im Dachraume anzubringen und sogar die sämtlichen Soffiten und Prospective bis in den Dachraum hinaufzuziehen, die dadurch unvermeidliche Anfüllung des Dachraums bis zu dessen äußerster Höhe, mit leicht Feuer fangenden Gegenständen, die vorhandenen, größtentheils auf Holz geschleiften und vorschriftswidrig nur drei Zoll starken Feuereisen, die zum Theil in sehr großer Länge, nahe, über und neben Fachwerk und Bretwänden hinweg, ja unmittelbar hinter der Bühne, dreifach über einander, in die Schornsteine führenden blechnen Rauchröhre und die geringe Entfernung von nur achtzehn Zoll, der im Hause befindlichen Kachelöfen von den Coulißen.

Die Deputation meint, der eben geschilderte Zustand des alten Theatergebäudes sei von der Art, daß hier durch bloße Reparaturen nicht mehr zu helfen, daß vielmehr, wollte man auch alle übrige Unvollkommenheiten desselben und die Ansprüche, welche bei dem dermaligen Standpunkte der dramatischen Kunst an ein Theater gemacht werden und auch an das unsrige, welches in seinen künstlerischen Leistungen unter den Bühnen Deutschlands einen ehrenvollen Platz einnimmt, nothwendig gemacht werden müssen, ganz unberücksichtigt lassen, schon in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht, den gefährdrohenden Mängeln desselben nur durch einen Neubau abzuhelpfen sein und dessen Nothwendigkeit daher sich nicht bestreiten lassen werde.

Man ist jedoch weit entfernt, in dem Anerkenntnisse dieser Nothwendigkeit die Meinung auszusprechen, als ob der Angriff des Baues bis zu dem Eintritte der dermaligen Finanzperiode nicht hätte beanstandet werden können.

Zu B. Die Nothwendigkeit eines Neubaus vorausgesetzt, konnte die Deputation über die Verpflichtung der Staatskasse zu dessen Uebertragung nicht in Zweifel sein. Diese Verpflichtung ist, nach der Ueberzeugung der Deputation, eine ganz unbestreitbare, und es würde zu deren Nachweis der Beziehung auf die Vorschriften der Verfassungsurkunde nicht einmal bedurft haben, da schon nach den bekannten Bestimmungen des gemeinen Rechtes vom Nießbrauche, die Grenzen der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Nießnießers und des Eigenthümers einer Sache vollständig geregelt sind. Schon nach gemeinem Rechte steht dem Nießbraucher zwar das Recht auf alle und jede Nutzung, aber nie auf die Substanz der ihm zum Nießbrauche überlassenen Sache zu. Es ist ihm nichts vorzunehmen erlaubt, wodurch die Substanz — das Wesentliche der Sache — verändert wird. Er ist den zu Unterhaltung der Sache nothwendigen, maßigen Kostenaufwand zu bestreiten, niemals aber die ohne sein Verschulden untergegangne Substanz aus seinen Mitteln herzustellen verbunden und nur der Eigenthümer diese Herstellung zu bewirken verpflichtet.

Wenn daher nach den §§. 17 und 22 der Verfassungsurkunde dem Regenten die in der Beilage I. verzeichneten, zum Staatsgute gehörigen Immobilien und unter diesen auch die königlichen Theatergebäude, zur freien Benutzung überlassen und der Civilliste lediglich die Unterhaltungskosten der gedachten Immobilien angesonnen, wenn ferner bei den Verhandlungen

über Constituirung der Civilliste derselben Dreißigtausend Thaler zu jenen Unterhaltungskosten, mit der ausdrücklichen Bemerkung

vergl. Landtagsacten vom Jahre 1831, 3. Bd. Seite 1430 überwiesen worden, daß bei Bewilligung dieser Summe auf Neubaue nicht Rücksicht genommen sei, so sind dies Alles Bestimmungen, die auf gemeinrechtlichen Grundsätzen beruhen, übrigens aber klar nachweisen, daß die Civilliste keine Verpflichtung zu Uebertragung des fraglichen Neubaus habe, diese vielmehr lediglich den Staat als Eigenthümer treffe.

Die zweite Frage ist sonach ebenfalls, und zwar unbedingt, zu bejahen.

Zu C. Größere Schwierigkeiten schien die Lösung der dritten zu bieten. Denn war auch die Deputation darüber vollkommen mit sich einig, daß man hierbei von dem, durch Multiplication des Kaufpreises des alten Theatergebäudes vom Jahre 1765 entlehnten Maßstabe der jenseitigen Deputation, als einer sichern Grundlage entbehrend, völlig absehen müsse, daß der beschränkte Umfang und die unästhetische Bauart des alten Theatergebäudes, wie jenseits angenommen werden wollen, als Richtschnur des neuen Baues nicht dienen dürfe und daß die Herstellung eines neuen, den Anforderungen der Zeit und der Kunst nur einigermaßen gnügenden Theaters der Residenz, für die von jenseitiger Deputation angenommene Bau summe von 110,000 Thlr. auch bei größter Einschränkung nicht ausführbar sei; so lag es doch außer ihrem Bereiche, die Grenze, wo die Verpflichtung der Staatskasse zu Uebertragung der veranschlagten Baukosten aufhöre, in Ziffern auszudrücken und sie hat sich daher bei Prüfung der ihr mitgetheilten Risse und Bauanschläge auf die Erwägung beschränken zu dürfen geglaubt, ob das vorliegende Gesamtpostulat zu den Zwecken, welche durch Aufführung eines neuen Schauspielhauses erreicht werden sollen, in einem solchen Mißverhältnisse stehe, daß die Verpflichtung der Staatskasse zu dessen Uebertragung zweifelhaft erscheine?

Sind jene Zwecke zunächst auf Gewinnung einer anständigen, dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprechender Räumlichkeit, einer dem dermaligen Standpunkte der dramatischen Kunst angemessenern innern Einrichtung, einer durchgängig massiven, die oben geschilderten Gefahren des alten Hauses beseitigenden Bauart und einer der Residenz würdigen äußern und innern Ausstattung des neuen Hauses gerichtet; so ist die Deputation, nach sorgfältiger Durchsicht der Bauanschläge und nach deren Vergleichung mit den ihr ebenfalls vorgelegten Rissen des neuen Theatergebäudes, zu folgender Ueberzeugung gelangt.

Die größeren Dimensionen, in denen der Neubau, im Verhältnisse zu dem alten Gebäude ausgeführt und durch welche der Natur der Sache nach ein sehr bedeutender Mehraufwand bedingt worden, dürften in der seit dem Jahre 1765 angewachsenen Bevölkerung der Residenz und der in neuester Zeit um mehr als das Vierfache gestiegenen Zahl der alljährlich nach Sachsen strömenden, die Residenz besuchenden Fremden, wohl ihre Rechtfertigung finden und dem gesteigerten Bedürfnisse des Raumes wenigstens nicht unangemessen erscheinen, auch die Kostenschläge für Maurer- und Zimmerarbeit und das bezügliche Material, für Steinmetz- und Bildhauerarbeit, für Bedachung und für den innern Ausbau, an Thüren, Fenstern, Defen und Fußböden mit der Größe und dem Umfange des Baues im Einklange stehen, ja eine große Sparsamkeit möchte es erfordern, um bei der hohen Stufe, auf welcher sich gegenwärtig das Ma-